

schaffen, welche die Durchführung von dem, was im Regierungskollegium geplant und verordnet wurde, überwachte und darüber hinaus das allgemeine Geschehen im Auge behielt, um selbst wieder anregend auf die politische Führung zurückzuwirken.

Im Zuge der Neuordnung der Verwaltung in der Regierungszeit Christians IV. wurde auch ein Appellationsgericht eingerichtet<sup>30</sup>. Durch die Verselbständigung dieses Gerichtes im Jahre 1742 war die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgeübte Tätigkeit der Regierung als oberstes Appellationsgericht<sup>31</sup> zum Abschluß gekommen. Die jetzt formierte Appellationskommission blieb in enger Verbindung mit dem Regierungskollegium<sup>32</sup>. Der Unterschied gegenüber den früheren Zuständen lag in der inneren Organisation: An die Stelle einer kommissarischen Besetzung des Gerichtes traten nunmehr ständige Richter. Der Erwerb des unumschränkten Appellationsprivilegs im Jahr 1764 war der Anlaß zur Verselbständigung eines Oberappellationsgerichtes<sup>33</sup>.

Trotz des Verlustes der Oberappellationsaufgaben war das Regierungskollegium weiterhin in starkem Maße als Gericht tätig; es behielt den Charakter eines mittleren Appellationsgerichtes<sup>34</sup>. Die Appellationen aus den Ämtern gingen unmittelbar an die Regierung. Sie blieb auch weiterhin erste Instanz des Adels und zahlreicher Privilegierter. Der ursprünglich enge Zusammenhang zwischen der Regierung und dem öffentlichen Ankläger lockerte sich. Der Aufgabenbereich des Fiskals<sup>35</sup> erweiterte sich allmählich von der Tätigkeit als öffentlicher Ankläger zu einer Vertretung staatlicher Interessen überhaupt. Hier beschränkte man sich nicht auf die Gerichtssphäre, sondern übertrug auch Aufgaben der Staatsaufsicht, wie die Rechnungslegung der Städte, zumindest zeitweise auf diesen Vertreter der Staatsinteressen<sup>36</sup>.

---

30 Vgl. dazu das Einsetzungsdekret vom 18. Januar 1742 (KSChA Zweibrücken IV, Nr. 3295, und II, Nr. 322, pag. 1331-1335).

31 Siehe dazu das Kapitel „Das Hofgericht“.

32 Siehe dazu das *Reglement über die Justiz Sachen und deren Verhandlung* vom 20. Januar 1753 (KSChA Zweibrücken IV, Nr. 3295, und II, Nr. 322, pag. 1341-1354).

33 Ordnung vom 7. April 1765 (KSChA Zweibrücken IV, Nr. 3295).

34 Siehe dazu LA Speyer B 2, Nr. 4087, fol. 54-55'.

35 Siehe dazu beispielsweise die Instruktionen für Christian Gabriel Schlaaf vom 5. Dezember 1737 und für Johann Wilhelm Vieillefon vom 5. Mai 1746 (LA Speyer B 2, Nr. 3283, fol. 16-25 sowie fol. 136-141).

36 Für diese Aufgaben wurde bereits während der schwedischen Verwaltung von Pfalz-Zweibrücken neben dem für das gesamte Territorium bestimmten *Advocatus fisci* in jedem Oberamt ein *Procurator fisci* eingesetzt (siehe dazu KSChA Zweibrücken II, Nr. 323, pag. 180-184).